

II-14584 der Beilagen zu den Stenographischen Protokollen  
des Nationalrates XVIII. Gesetzgebungsperiode

REPUBLIK ÖSTERREICH  
Bundesministerium  
für Arbeit und Soziales

Zl. 21.891/101-5/94

1010 Wien, den 22. Juli 1994

Stubenring 1

DVR: 0017001

Telefon: (0222) 711 00

Telex 111145 oder 111780

Telefax 7137995 oder 7139311

P.S.K.Kto.Nr.: 05070.004

Auskunft:

--

Klappe: --

6652 IAB

1994-07-26

zu 6694 IJ

B e a n t w o r t u n g

der Anfrage der Abgeordneten Koppler, Stocker  
und Genossen an den Bundesminister für Arbeit  
und Soziales, betreffend Zahnambulatorien der  
Krankenkassen, (Nr.6694/J).

Zu den aus der beiliegenden Ablichtung der gegenständlichen parlamentarischen Anfrage ersichtlichen Fragen halte ich folgendes fest:

Zu Frage 1:

Aus den Gesetzesmaterialien ist zu dieser Frage nichts zu gewinnen. Lediglich der Oberste Gerichtshof führt in der Begründung zu seiner Entscheidung 2 Ob 404 vom 21.10.1959 aus, es stehe fest, daß § 153 Abs.3 ASVG im Interesse und zum Schutz der Zahnärzte und Dentisten aufgenommen worden sei. Diese Feststellung wurde in weiteren Entscheidungsbegründungen immer wieder zitiert.

Allerdings ist im Vergleich zur Stammfassung dieser Bestimmung, die die Erbringung von in den Satzungen und im Vertrag nicht vorgesehenen Leistungen in den Zahnambulatorien gänzlich verbot, mit der 29.Novelle eine Lockerung dieses Grundsatzes eingetreten. Der Zustand des Verbotes von sogenannten "Metallarbeiten" (z.B. festsitzender Zahnersatz, abnehmbarer Zahnersatz mit Metallausführung und Paratentoseschienenungen) wurde als besonders drückend

empfunden. Der Hauptverband der österreichischen Sozialversicherungsträger war bemüht, eine gesetzliche Regelung dahingehend zu erreichen, daß auch diese Leistungen in den Ambulatorien erbracht werden dürfen. Die mit der 29. Novelle zum ASVG tatsächlich erfolgte Gesetzesänderung hat sich jedoch darauf beschränkt, den Leistungsumfang, wie er am 31.12.1972 vertraglich verankert war, zu perpetuieren und den Kassen das Recht einzuräumen, die zu diesem Zeitpunkt vereinbarten Leistungen unabhängig vom weiteren Schicksal des Vertrages auch in ihren eigenen Einrichtungen erbringen zu dürfen.

Zu Frage 2:

Wie bereits den obigen Ausführungen zu entnehmen ist, kann die für die Zahnambulatorien geltende Einschränkung des Umfanges der zu erbringenden Leistungen nicht als Arbeitsverbot für die Zahnambulatorien gedeutet werden. Auch scheint hiermit der Grundsatz des freien Wettbewerbs nicht verletzt zu sein; vielmehr ist diese Maßnahme offenbar mit der Absicht getroffen worden, den freien Wettbewerb zwischen Zahnbehandlern und Zahnambulatorien zu erhalten und den Zahnärzten und Dentisten nicht durch die Zahnambulatorien eine übermächtige Konkurrenz erwachsen zu lassen.

Der grundsätzliche Anspruch des Versicherten auf Sachleistungen ist durch diese Regelung nicht weiter eingeschränkt, als er dies bereits durch den Umstand ist, daß für verschiedene zahnmedizinische Leistungen eine vertragliche Vereinbarung zwischen den Zahnbehandlern und den Trägern der Krankenversicherung nicht zustande gekommen ist. Aus der Tatsache, daß bestimmte Leistungen nicht vom Gesamtvertrag erfaßt sind, eine unzulässige Einschränkung des Rechtes des Versicherten auf Sachleistungen abzuleiten, hieße, das gesamte Vertragsrecht der Sozialversicherung, wie es im Sechsten Teil des ASVG normiert ist, in Frage zu stellen, da ein Vertragsabschluß zwischen einem Krankenversicherungsträger und den Erbringern einer ärztlichen Leistung keinesfalls garantiert werden kann.

Zu Frage 3:

Der im Artikel 6 des Staatsgrundgesetzes vom 21.12.1867, RGBl.Nr.142, über die allgemeinen Rechte der Staatsbürger für die im Reichsrat vertretenen Königreiche und Länder, welches gemäß Art.149 Abs.1 B-VG als Bundesverfassungsgesetz gilt, verankerte Grundsatz der Freiheit der Erwerbsbetätigung stellt zum einen auf "jeden Staatsbürger" als Rechtssubjekt ab, zum anderen schränkt er ein, daß jeder Erwerbszweig "unter den gesetzlichen Bedingungen" ausgeübt werden kann.

Einen Verstoß gegen das genannte Grundrecht oder gegen Normen der Europäischen Union durch § 153 Abs.3 ASVG kann ich daher in keiner Weise erkennen.

Zu Frage 4:

Wie ich oben dargestellt habe, erkenne ich keinen Anhaltspunkt für die (verfassungs)rechtliche Unzulässigkeit der Regelung des § 153 Abs.3 ASVG. Dennoch werde ich im Interesse der Versicherten und zur Optimierung ihrer zahnmedizinischen Versorgung eine Initiative ergreifen, um eine Änderung der derzeitigen Rechtslage herbeizuführen. Allerdings ersuche ich um Verständnis dafür, daß ich nähere Angaben über einen diesbezüglichen Zeitplan noch nicht machen kann.

Zu Frage 5:

Über die Ursachen des Widerstandes der Interessenvertretung der Zahnbehandler gegen eine Eliminierung der für die Zahnambulatorien einschränkenden Bestimmung, insbesondere über allfällige Ängste der Zahnärzte, ist mir eine Aussage nicht möglich.

Zu Frage 6:

Hiezu hat der Hauptverband der österreichischen Sozialversicherungsträger folgendes mitgeteilt:

"Nachfolgende Aufstellung beinhaltet den Honoraraufwand 1992 der § 2-Kassen (Gebietskrankenkassen, Betriebskrankenkassen, Versicherungsanstalt des österreichischen Bergbaues):

Konservierend-chirurgische	
Zahnbehandlung.....	S 3.009.704.557
Zahnersatz.....	S 1.263.152.624
Kieferorthopädie.....	S 385.633.010
<b>Summe.....</b>	<b><u>S 4.658.490.191</u></b>

In dieser Aufstellung sind nur Honorare an Vertragszahnbehandler, nicht aber Kostenerstattungen enthalten. Dies ist insbesondere hinsichtlich des Bundeslandes Vorarlberg relevant, da in diesem Bundesland für die Zahnbehandler ein vertragsloser Zustand herrscht. Nur ein Teil der Vorarlberger Zahnbehandler hat ein Verrechnungsübereinkommen abgeschlossen und dies nur hinsichtlich der konservierend-chirurgischen Zahnbehandlung."

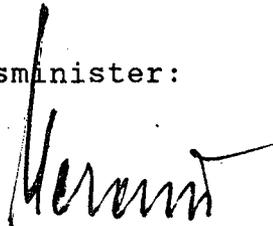
Zu Frage 7:

Unterlagen über die Einnahmen der österreichischen Zahnbehandler stehen mir nicht zur Verfügung. Es ist mir daher nicht möglich, diese Frage auch nur annähernd genau zu beantworten.

Zu Frage 8:

Ich habe bereits bei der Beantwortung der Frage 4 der gegenständlichen Anfrage mein Tätigwerden in dieser Sache in Aussicht gestellt. Eine Stellungnahme zu dieser Frage erübrigt sich meiner Auffassung nach daher.

Der Bundesminister:



Die unterzeichneten Abgeordneten richten an den Bundesminister für Arbeit und Soziales daher nachstehende

## BEILAGE

### Anfrage:

1. Was ist der Grund für das gesetzliche Arbeitsverbot für Zahnambulatorien hinsichtlich des festsitzenden Zahnersatzes?
2. Wie läßt sich dieses Arbeitsverbot mit dem Grundsatz des Anspruches der Versicherten auf Sachleistungen und mit dem Grundsatz des freien Wettbewerbes zwischen angestellten Zahnärzten in Ambulatorien und freipraktizierenden Zahnärzten vereinbaren?
3. Wie ist § 153 Abs. 3 ASVG, welcher das gesetzliche Arbeitsverbot für Zahnambulatorien enthält, mit dem verfassungsgesetzlich gewährleisteten Recht auf Freiheit der Erwerbsausübung zu vereinbaren?  
Ist dieses Arbeitsverbot EU-konform?
4. Wann werden Sie Maßnahmen zur Beseitigung des gesetzlichen Arbeitsverbotes für Zahnambulatorien der Krankenkassen einleiten?
5. Hat der Widerstand der Zahnärztevertreter gegen die Arbeitserlaubnis für Zahnambulatorien seine Ursache in der Angst der Zahnärzte vor Einkommensverlusten?
6. Welche Honorare beziehen die österreichischen Zahnbehandler von den § 2 - Krankenkassen?
7. Wie hoch schätzen Sie die Einnahmen der österreichischen Zahnbehandler für nichtvertragliche Leistungen im sogenannten "kassenfreien Raum"?
8. Sehen Sie das Festhalten an der gegenwärtigen Rechtslage wegen allfälliger Einkommensverluste der österreichischen Zahnärzte für gerechtfertigt an?